



Regierungsbeschluss über die Höchstansätze für Leistungen in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

vom 30. Juni 2015

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 18 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012¹ und Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 11. Dezember 2012²

als Beschluss:³

Höchstansätze a) Grundsatz

Art. 1. ¹ Die Höchstansätze werden nach Betreuungsbedarfsstufen festgelegt.

² Die Einstufung richtet sich nach dem vom Departement des Innern anerkannten System zur Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB).

³ Von der Festlegung nach Betreuungsbedarfsstufen ausgenommen sind die Höchstansätze in Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen.

b) Stationäre Wohnangebote

Art. 2. ¹ Die Höchstansätze für den Betreuungsaufwand je Betreuungsbedarfsstufe in stationären Wohnangeboten betragen:

Einstufung IBB	Franken je Tag ⁴	Franken je Monat ³
0	54.00	1'620.00
1	108.00	3'240.00
2	180.00	5'400.00
3	252.00	7'560.00
4	306.00	9'180.00

¹ sGS 381.4.

² sGS 381.41.

³ Im Amtsblatt veröffentlicht am ●●, ABI 2015, ●●; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

⁴ Der Höchstwert je IBB-Punkt beträgt Fr. 3.60.



c) *Beschäftigungs- und Tagesstätten*

Art. 3. ¹ Die Höchstansätze für den Betreuungsaufwand je Betreuungsbedarfsstufe in Beschäftigungs- und Tagesstätten betragen:

Einstufung IBB	Franken je Tag ⁵	Franken je Monat ⁴
0	21.00	455.00
1	63.00	1'365.00
2	105.00	2'275.00
3	147.00	3'185.00
4	189.00	4'095.00

d) *Werkstätten und andere betreute Arbeitsformen*

Art. 4. Die Höchstansätze für den anrechenbaren Nettoaufwand in Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen betragen:

Franken je Tag	Franken je Monat
114.00	2'470.00

e) *Intensivbetreuung*

Art. 5. ¹ Die Höchstansätze nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses können im begründeten Einzelfall überschritten werden, wenn die Einrichtung:

- über ein Leistungsangebot zur Intensivbetreuung von Menschen mit einer Behinderung und besonderen Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Erkrankungen verfügt;
- mit dem Departement des Innern die Leistungsabteilung für das Leistungsangebot der Intensivbetreuung vereinbart hat.

² Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn:

- bei der betroffenen Person eine chronische Selbst- oder Fremdgefährdung nachgewiesen ist;
- keine andere Unterbringung möglich ist.

³ Das Amt für Soziales entscheidet auf Gesuch hin, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt.

Vollzugsbeginn

Art. 6. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

⁵ Der Höchstwert je IBB-Punkt beträgt Fr. 3.50.